

## **Urner Personalverbände**

c/o Verband des Urner Staats- und Gemeindepersonals  
6460 Altdorf

Pensionskasse Uri  
Klausenstrasse 2  
6460 Altdorf

Altdorf, 21. März 2013

### **Totalrevision der Verordnung über die Pensionskasse Uri**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die nachfolgenden Urner Personalverbände haben die Vorlage intensiv studiert und haben entschieden, die Stellungnahme zu koordinieren:

- Gemeindepersonalverband Uri
- LUM Lehrerinnen und Lehrer Urner Mittelschule
- LUR Lehrerinnen und Lehrer Uri
- VKPUR Verband Kantonspolizei Uri
- VUSG Verband des Urner Staats- und Gemeindepersonals

Wir möchten damit zum Ausdruck bringen, dass unsere Anliegen kongruent sind.

#### **1. Grundsätzliche Bemerkungen**

Die Revision verfolgt folgende Ziele:

- Institutionelle Anpassungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben bis spätestens am 1. Januar 2014: Die Vorsorgeeinrichtungen sollen rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst werden.
- Materielle Anpassungen mit finanziellen Auswirkungen bei den Beiträgen in der Alterskategorie 18 bis 24 Jahre (Entlastung von Teuerungs- und Sanierungsmassnahmen)
- Materielle Anpassungen mit finanziellen Auswirkungen bei den Sanierungsmassnahmen (volle Parität bei der Minderverzinsung).

Die Urner Personalverbände sind der Meinung, dass mit der Revision der Verordnung die Vorgaben des Bundes erfüllt sind und die Kassenkommission über Werkzeuge verfügt, die sie flexibel anwenden kann. Die Anpassungen ermöglichen eine nachhaltige Sanierung. Wir hoffen, dass das Gleichgewicht zwischen den neu definierten Kompetenzen und der Verantwortung ausgewogen ist.

Wir möchten noch eine grundsätzliche Bemerkung anfügen. Um das Verhältnis aktive Versicherte und Rentner/innen zu verbessern, müsste unseres Erachtens die Altersgrenze zur Einzahlung von Altersbeiträgen gesenkt werden.

## **2. Institutionelle Anpassungen**

Der Regierungsrat schlägt die Variante „Beschluss über Grundlagen der Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung“ vor. Dabei kontrolliert der Landrat weiterhin die finanziellen Verpflichtungen, während die Kassenkommission als oberstes Organ über die Leistungen entscheidet. Diese sind neu in einem Reglement geregelt und müssen mit dem Finanzierungsbeschluss in Einklang sein. Die Grundlagen und die Finanzierung sind in der neuen Verordnung, die Ausführungsbestimmungen und die Leistungen im Reglement der Kassenkommission geregelt. Die Rechtsform der Pensionskasse Uri wird beibehalten.

Die Vorgaben erfüllen die bundesrechtlichen Auflagen. Die Urner Personalverbände erachten die Trennung der Finanzierung- und der Leistungsseite als sinnvoll. Die Verteilung der Aufgaben ist geregelt oder wird im Reglement festgehalten. Wir unterstützen deshalb die vom Regierungsrat vorgeschlagene Variante „Beschluss über Grundlagen der Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung“.

## **3. Materielle Anpassungen bei den Beiträgen der Alterskategorie 18 bis 24 Jahre**

Arbeitnehmende der Alterskategorie 18 bis 24 Jahre entrichten lediglich Risikobeiträge. Die Kassenkommission möchte diese Alterskategorie deshalb von den Teuerungs- und Sanierungsbeiträgen entlasten.

Da die Versicherten der PK Uri erst ab dem 25. Lebensjahr Altersbeiträge entrichten, erachten die Urner Personalverbände diese Massnahme als sinnvoll und unterstützen das Vorhaben der Kassenkommission.

## **4. Materielle Anpassungen mit finanziellen Auswirkungen bei den Sanierungsmassnahmen**

Die Kassenkommission schlägt folgende Massnahmen vor:

- Volle Parität beim Ausgleich der Minderverzinsung.

Wir anerkennen die zeitliche Dringlichkeit griffiger Sanierungsmassnahmen. Je früher es uns gelingt, den Deckungsgrad wieder auf über 100% anzuheben, desto schneller können auch die Altersguthaben wieder besser verzinst werden. Anstelle einer zusätzlichen Sanierungsleistung von 50 % des reduzierten Zinsertrags der Arbeitnehmenden leisten bei einer vollen Parität der Minderverzinsung die Arbeitgeber den gleichen Beitrag wie die Arbeitnehmenden. Deshalb unterstützen wir diese Massnahme.

- Beschränkter Handlungsspielraum der Kassenkommission (eine limitierte Beitragserhöhung und eine beschränkte Flexibilität beim Koordinationsabzug sowie bei der Beitragsverwendung) bei erforderlichen Leistungsanpassungen infolge ungünstigen Entwicklungen (Demografie, Finanzmarkt).

Mit der möglichen Senkung des Koordinationsabzugs und durch Leistungsanpassungen steigen die Sparbeiträge und folglich die Altersguthaben. Damit können Leistungskürzungen durch Minderverzinsung oder Senkung des Umwandlungssatzes kompensiert werden. Wir unterstützen auch mehr Flexibilität der Kassenkommission bei der Senkung des Teuerungsbeitrags und die Erhöhung des Altersbeitrags um je 0,5 %, da diese Massnahme zu höheren Altersguthaben der aktiven Versicherten führt.

## 5. Zu den einzelnen Artikeln

### **Artikel 5, Absatz 6 (neu).**

Wir möchten gerne einen weiteren Absatz hinzufügen:

Präsidium und Vizepräsidium sind jeweils für zwei Jahre alternierend aus den Mitgliedern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **Artikel 12, Absatz 4**

Werden Sanierungsbeiträge erhoben (Artikel 14), reduziert sich das Total der ordentlichen Beiträge um allfällige Teuerungsbeiträge.

Die Formulierung ist kompliziert. Wir schlagen vor, den Artikel durch die alte Fassung von Artikel 45, Absatz 4 zu ersetzen:

Werden Sanierungsbeiträge erhoben (Artikel 14), entfallen die Teuerungsbeiträge.

### **Artikel 18, Absatz 4**

Vor Klageeinreichung kann die Kassenkommission um Vermittlung angerufen werden.

Falls dies nicht im Reglement explizit geregelt wird, ziehen wir die alte Fassung von Artikel 61, Absatz 4 vor:

Vor der Klageeinreichung können die begründeten Klagebegehren der PK Uri schriftlich mitgeteilt werden. Die PK Uri nimmt dazu innert 30 Tagen schriftlich Stellung.

## 6. Vorlage über die Vorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates (VVR)

Die Änderungen vollziehen die Anpassungen der Pensionskassenverordnung und die bundesrechtlichen Vorgaben. Die Personalverbände unterstützen deshalb die vorgeschlagene Anpassung der Verordnung über die VVR.

## 7. Zusammenfassung

Will der Kanton Uri ein attraktiver und konkurrenzfähiger Arbeitgeber bleiben, so darf die Pensionskasse Uri auch im Interesse des Arbeitgebers nicht geschwächt werden.

Wir betonen, dass wir die Vorlage für wichtig, richtig und sinnvoll halten. Die strukturellen Anpassungen und die Sanierungsmassnahmen sind ein Gesamtpaket, das mit seinen Nachteilen auch den einen oder anderen Vorteil zur bisherig gültigen Verordnung darstellt.

Wir bedanken uns bei der Kassenverwaltung und den Mitgliedern der Kassenkommission für die Ausarbeitung der Vorlage sowie für die Beantwortung der Anfragen.

Freundliche Grüsse

### **Im Namen der Urner Personalverbände:**

Verband des Urner Staats-  
und Gemeindepersonals



Susanne Gisler  
Präsidentin